

## Arbeitgeberinformation

**Rentenversicherungspflicht von Arbeitnehmern,  
die Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk sind  
(z.B. Architekten, Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)**

Stand März 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

Arbeitnehmer, die als angestellte Architekten, Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer usw. Mitglied in einem Versorgungswerk sind, können sich unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag von der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) befreien lassen und ihre Rentenbeiträge direkt vom Arbeitgeber an das entsprechende Versorgungswerk überweisen lassen.

Durch eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30.10.2012 wurden die Regeln für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung verschärft. **Nach der bisherigen Rechtslage** galt eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung bei einem Arbeitgeberwechsel unverändert fort. Auch der neue Arbeitgeber konnte bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung die Rentenversicherungsbeiträge für seinen Mitarbeiter an das Versorgungswerk statt an die gesetzliche Rentenversicherung abführen.

**Nach der neuen Regelung** muss der Arbeitnehmer den Befreiungsantrag bei jedem Tätigkeitswechsel innerhalb von drei Monaten neu stellen. Nur dann besteht die Befreiung nahtlos weiter. Die veränderten Regelungen gelten auch dann, wenn der Arbeitgeber selbst einer entsprechenden Berufsgruppe angehört. **Wird der erneute Befreiungsantrag vom Arbeitnehmer versäumt, führt dieses u. U. zu einer doppelten Beitragspflicht sowohl im Versorgungswerk als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung und zu entsprechenden Nachforderungen gegenüber dem Arbeitgeber.**

Die Gültigkeit der Befreiung wird beim Arbeitgeber routinemäßig im Rahmen der regelmäßigen Sozialversicherungsprüfungen überprüft. Liegt dem Arbeitgeber kein gültiger Befreiungsbescheid der DRV vor, hat er die Rentenversicherungsbeiträge dann **ein zweites Mal** an die gesetzliche Rentenversicherung abzuführen. Dabei hat er sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmeranteil zu tragen. **Bei einer Nachzahlung für mehrere Jahre können auf den Arbeitgeber ganz erhebliche Nachzahlungen zukommen.**

Arbeitgeber sollten bei der Einstellung entsprechende Mitarbeiter deshalb unbedingt auf der Vorlage einer aktualisierten, auf die neue Arbeitsstelle bezogenen Bescheinigungen über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) bestehen. Diese Bescheinigung kann nur von der DRV ausgestellt werden. Bescheinigungen von anderer Seite oder vom Arbeitnehmer selbst sind nicht ausreichend.

Ohne eine entsprechende Bescheinigung sind vom Arbeitgeber zwingend Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) abzuführen.

Die Versorgungswerke beraten ihre Mitglieder in dieser Frage und halten i.d.R- auch die entsprechenden Vordrucke für die Befreiungsanträge bei der DRV bereit.

Christoph Enders  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
Stolberger Str. 368  
50733 Köln  
www.enders-wp.de